

Sitzungsvorlage Nr. 2266/2021

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	24.03.2021	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	30.03.2021	öffentlich

Errichtung neuer Carport mit Flachdach, Hellesweg 17, Flst. Nr. 1151/1, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung des Carports auf dem Grundstück Hellesweg 17, Flst. Nr. 1151/1, in Schlechtbach wird hergestellt, sofern ein Abstand zur öffentlichen Fläche von mindestens 0,50 Meter eingehalten und das Carportdach begrünt wird.

Sachverhalt

Beantragt wird die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Hellesweg 17, in Schlechtbach. Der geplante Carport ist 7,00 Meter lang, 3,10 Meter breit und hat eine Höhe von 2,40 Metern. Gemäß Anhang zu § 50 LBO sind überdachte Stellplätze bis 30,00 m² und einer mittleren Wandhöhe bis 3,00 Meter genehmigungsfrei.

Das Grundstück Hellesweg 17 liegt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Keltern Ost“ aus dem Jahr 1960. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Der geplante Carport befindet sich vollumfänglich in der nichtüberbaubaren Fläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Fläche ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist, insbesondere mit Blick auf bereits erteilte Befreiungen in der Nachbarschaft, städtebaulich vertretbar. Aus Sicht der Verwaltung kann der Carport zugelassen werden, wenn ein Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird. Das Carportdach ist zu begrünen.

Anlage/n:

Anlage 1, Lageplan

Anlage 2, Ansicht